

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

einigen; einem anderen Meister den Knecht abzuwerben, ist aber bei Strafe verboten.

- Bei der Zunftversammlung haben sich alle Teilnehmer ordentlich zu benehmen und unbewaffnet zu erscheinen. Keiner darf den anderen öffentlich beleidigen; Vorwürfe sind durch die Zöchmeister zu klären.
- Wenn es Streit zwischen Meister und Knechten gibt, soll dieser bei der jährlichen Versammlung vorgebracht werden, die dann Strafen verhängen kann, wenn die Angelegenheit Handwerkssachen betrifft. In allen anderen Angelegenheiten ist die Herrschaft zuständig.
- Wenn es Streit zwischen Handwerksangehörigen gibt, den die Zöchmeister nicht lösen können, so sollen die Beteiligten selbst das Handwerk zusammenrufen und den Meistern je nach Schwere des Vergehens für die Zehrung 1fl – 1fl 30 x zahlen
- Wenn ein Meister einen Lehrjungen aufnimmt, so muss der Junge vor den zwei Zöchmeistern nachweisen, dass er ehrlicher Geburt ist, drei Gulden in die Lade legen und eine Maß Zeugenwein bezahlen. Zwei redliche Männer müssen dafür bürgen, dass er seine Lehrjahre auch abschließt; falls er frühzeitig die Lehre abbricht, kommen die Bürgen für die Unkosten auf. Wenn ein Lehrjunge ausgelernt hat, darf er ein Jahr lang keinen neuen aufnehmen.
- Wenn der Lehrjunge seine drei Lehrjahre absolviert hat, wird er von seinem Meister den Zöchmeistern vorgestellt und wird in das Register der Lade eingetragen. Er bezahlt dafür drei Gulden und erhält seinen Lehrbrief.